

Dienstleistungsvertrag interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Zwischen

Rechtsanwalt Werner Stolz, Anton-Aulke-Straße 26, 48167 Münster
(nachfolgend: RA Stolz)

und

dem Auftraggeber

wird folgender Dienstleistungsvertrag zur Übernahme der Leistungen als interne Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz geschlossen.

Vertragsbeginn

Vertragsbeginn ist der Tag der Letztunterzeichnung dieses Vertrages.

Allgemeines

I. RA Stolz wird für den Auftraggeber als Meldestelle tätig und benannt, um dessen Verpflichtungen zur Einrichtung einer internen Meldestelle nachzukommen.

II. RA Stolz wird über den digitalen Hinweisgeberdienst [*EQS Compliance Cockpit Integrity Line*] die Möglichkeit der Meldung von entsprechenden Hinweisen nach dem HinSchG für den Auftraggeber einrichten und ab Vertragsschluss für die Fallbearbeitung zur Verfügung stehen (§ 16 HinSchG). Auch die Möglichkeit anonymer Meldungen wird vorgehalten.

Aufgaben der Meldestelle

I. RA Stolz betreibt für den Auftraggeber die Meldekanäle nach § 16 HinSchG und führt das Verfahren nach § 17 HinSchG durch. Dies bedeutet:

- a. RA Stolz bestätigt der hinweisgebenden Person den Eingang einer Meldung spätestens nach sieben Tagen ab Eingang der Meldung.
- b. Er prüft, ob der gemeldete Verstoß in den sachlichen Anwendungsbereich nach § 2 HinSchG fällt.
- c. Er hält mit der hinweisgebenden Person Kontakt.
- d. Er prüft, soweit möglich, die Stichhaltigkeit der eingegangenen Meldung.
- e. Er ersucht die hinweisgebende Person erforderlichenfalls um weitere sachdienliche Informationen.

II. RA Stolz gibt der hinweisgebenden Person innerhalb der Frist des § 17 II HinSchG Rückmeldung. Die Rückmeldung umfasst die Mitteilung geplanter sowie bereits ergriffener Folgemaßnahmen sowie die Gründe für diese. Eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person darf nur insoweit erfolgen, als dadurch interne Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt und die Rechte der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind oder die in der Meldung genannt werden, nicht beeinträchtigt werden.

III. Hinsichtlich der angemessenen Folgemaßnahmen nach § 18 HinSchG wird RA Stolz die betroffenen Personen in den Unternehmen kontaktieren oder das Verfahren zwecks weiterer Untersuchungen (§ 18 IV a HinSchG) abgeben.

IV. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die gemäß § 18 HinSchG erforderlichen angemessenen Folgemaßnahmen durchgeführt werden. Über die durchgeführten Maßnahmen setzt der Auftraggeber RA Stolz unverzüglich (auf jeden Fall ausreichend vor Ablauf der Fristen des § 17 HinSchG) in Kenntnis.

Verantwortung des Auftraggebers

I. Der Auftraggeber stellt sicher, dass RA Stolz jederzeit eine Anlaufstelle hat, die über eingegangene Meldungen informiert werden kann, die dann ihrerseits die angemessenen Maßnahmen und weitere Untersuchungen nach § 18 HinSchG durchführt und RA Stolz über diese Folgemaßnahmen auf dem Laufenden hält, so dass die Verpflichtungen nach § 17 HinSchG erfüllt werden können.

II. Der Auftraggeber erklärt, hierzu eine Vereinbarung mit [der EQS Group AG Karlstrasse 47 80333 München (EQS), auf Basis der Rahmenvereinbarung zwischen dem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V., Fridtjof-Nansen-Weg 3a, 48155 Münster, (iGZ oder dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP), Universitätsstr. 2-3a, 10117 Berlin) oder deren Rechtsnachfolger] geschlossen zu haben.

Mitgliedschaft des Auftraggebers im Verband

I. Der Auftraggeber erklärt, ordentliches Mitglied im iGZ oder BAP oder deren Rechtsnachfolger GVP zu sein. Auf Aufforderung ist dies nachzuweisen.

II. Etwaige Änderungen der Mitgliedschaft teilt der Auftraggeber RA Stolz unverzüglich mit.

Stellung von RA Stolz

I. RA Stolz ist als Rechtsanwalt und interne Meldestelle unabhängig und bei der Erfüllung der Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gesetzlich gebunden.

II. Er kann andere anwaltliche Aufgaben und Pflichten gegenüber dem Auftraggeber wahrnehmen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass dies zu keinem Interessenkonflikt führt. RA Stolz wird weder von Seiten des Auftraggebers noch von Seiten der hinweisgebenden Person in den Fällen anwaltlich tätig, welche im Zusammenhang mit dem gemeldeten Hinweis stehen.

III. RA Stolz ist berechtigt, weitere Fallbearbeiter zu beauftragen, die in Absprache bestimmte Aufgabe übernehmen, die mit der internen Meldestelle verbunden sind.

Haftung

I. RA Stolz hat eine anwaltliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000 EUR abgeschlossen.

II. Die Haftung von RA Stolz für im Zusammenhang mit der Tätigkeit als anwaltliche interne Meldestelle nach dem HinSchG stehende Vermögensschäden wird summenmäßig und inhaltlich auf diese Versicherung begrenzt.

Honorar

I. Es wird eine Fallpauschale für jeden Hinweis erhoben, der bei RA Stolz als interne Meldestelle eingeht. Mit der Fallpauschale sind Kosten für etwaige Tätigkeiten im Rahmen von §§ 17,18 HinSchG abgegolten. Die Fallpauschale **wird vom iGZ, BAP oder deren Rechtsnachfolger GVP übernommen**

II. Zusätzlich über §§ 17,18 HinSchG hinaus abgerufene Einzeltätigkeiten für den Auftraggeber (z.B. inhaltliche Beratung zu erhaltenen Hinweisen) werden nach Aufwand mit einem Stundensatz von 150 EUR dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Soweit Termine vor Ort erforderlich werden, werden zusätzlich noch 0,50 EUR netto pro gefahrenen Kilometer berechnet, soweit der Einsatzort nicht in Münster liegt.

III. Alle Honorare verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Laufzeit und Kündigung

I. Der Vertrag für die Dienstleistung als anwaltliche interne Meldestelle zugunsten der teilnehmenden Verbandsmitglieder hat eine Laufzeit von einem Jahr ab Vertragsbeginn und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres gekündigt wird. Während der ersten sechs Monate ab Vertragsbeginn kann die Vereinbarung unter Wahrung einer Frist von einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

II. Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.



RA Werner Stolz

Anton-Aulke-Str.26, 48167 Münster

stolz@vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de

www.vertrauensanwalt-hinweisgeberstelle.de

Auftraggeber